

Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII

I. Genehmigung von Tagespflege

1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Tagespflege

Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für ihr Kind im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern es mit Hauptwohnsitz in Wuppertal gemeldet ist, einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch nehmen;

1. soweit die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person nachweisen/nachweist, dass
 - sie eine Berufstätigkeit im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses oder als Selbständige /Freiberuflicher ausüben/ausübt, oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet, oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches
 - ein Elternteil des Kindes pflegebedürftig der Pflegestufe III im Sinne des § 15 Abs.1 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung- (SGB XI) ist
2. nach Stellungnahme des zuständigen Bezirkssozialdienstes die Tagespflege für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

2. Bewilligungsverfahren

Für die Inanspruchnahme von Tagespflege erteilt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder einen Leistungsbescheid, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und die Dauer der Tagespflege regelt.

2.1 Dauer der Leistungsgewährung

Die Betreuung in Kindertagespflege ist für höchstens 52 Wochen einschließlich 4 Wochen Urlaub der Tagespflegeperson vorgesehen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, die Leistung erneut beantragen.

2.2 Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach den von den Eltern nachgewiesenen Arbeitszeiten, Ausbildungszeiten zzgl. eine Stunde täglich für die Wegezeit. Es werden maximal 45 Stunden/Woche einschließlich der Wegezeiten berücksichtigt.

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, hat die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder Vorrang. Sollte eine Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich sein, wird die Betreuung durch eine Tagespflegeperson bis zur Bereitstellung eines Platzes, längstens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres bewilligt.

Für Kinder, die eine Grundschule besuchen, ist vorrangig die Aufnahme in einer Betreuungsmaßnahme der Offenen Ganztagschule (OGS) zu beantragen. Sollte die Aufnahme in eine o.g. Maßnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (01.08.) möglich.

2.3 Zusätzliche Betreuung durch Tagespflegepersonen

Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Ende des Grundschulalters, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine OGS besuchen oder nachweislich die OGS nicht besuchen können und die aufgrund der nachgewiesenen Arbeitszeiten der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils eine Betreuung benötigen,

- vor der Öffnung und/oder
- nach der Schließung der Einrichtung und/oder
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

können die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person einen Platz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für die Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder Kindertagespflege beanspruchen, wenn nachgewiesen wird, dass die Betreuung aus beruflichen Gründen nicht sichergestellt werden kann. Eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils ist vorzulegen.

Bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs wird die maximale Öffnungszeit der besuchten Einrichtung einschließlich Früh- und Spätdienste sowie die Schließungszeit zu Grunde gelegt.

II. Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII

1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Geldleistung

Einen Anspruch auf Zahlung der Geldleistung hat eine Tagespflegeperson, wenn

- der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder für das von der Tagespflegeperson betreute Kind den Eltern einen Leistungsbescheid erteilt hat, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und Dauer der Tagespflege regelt und
- die Tagespflegeperson die Geeignetheit im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch Vorlage der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII nachgewiesen hat und
- das Kind außerhalb seiner Wohnung und von dieser Tagespflegeperson tatsächlich betreut wird und
- die Tagespflegeperson die Geldleistung schriftlich nach Vordruck beantragt hat sowie
- ein von der Tagespflegeperson und den Eltern unterschriebenen Betreuungsvertrag, der mindestens den wöchentlichen Betreuungsumfang, die Dauer des Betreuungsverhältnisses regeln und die Eingewöhnungszeit regeln muss, vorgelegt wird.

Die Geldleistung wird bewilligt, wenn die Betreuung mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgt und eine Mindestvertragsdauer von drei Monaten vereinbart ist.

Soweit die Betreuung durch eine Tagespflegeperson zusätzlich zu der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Offenen Ganztagschule erfolgt, wird die Geldleistung auch dann bewilligt, wenn die Betreuungszeit durch die Tagespflegeperson weniger als 15 Stunden/Woche beträgt.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Geldleistung ist die tatsächliche Betreuungszeit (maximal 45 Stunden/Woche), höchstens jedoch die im Leistungsbescheid festgelegte Betreuungszeit.

Die im Leistungsbescheid festgelegte wöchentliche Stundenzahl wird auf das jeweilige Quartal (12 Wochen) hochgerechnet. Wöchentliche Abweichungen/Schwankungen der tatsächlichen in Anspruch genommenen Betreuungsstunden werden berücksichtigt, soweit die Gesamtstundenzahl pro Quartal unterschritten wird. In diesen Fällen erfolgt eine anteilige Kürzung.

Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird, frühestens ab dem im Leistungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt.

2. Zusammensetzung der Geldleistung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Erziehungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Analog zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder müssen die Eltern die Kosten für die Verpflegung der Kinder selbst tragen; die Verpflegungskosten sind daher nicht Bestandteil der Geldleistung.

Die Erstattung angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Erziehungsleistung werden pro Betreuungsstunde festgesetzt (siehe Anlage).

Erfolgt die Betreuung an mindestens 25 Tagen im Quartal vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 6 Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Quartal, wird unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 2a SGB VIII für diesen Zeitraum ein pauschaler Zuschlag gewährt (siehe Anlage)

Für die vertraglich vereinbarte Eingewöhnungszeit mit einer Mindestdauer von zwei Wochen wird eine Pauschale (siehe Anlage) gewährt.

Grundsätzlich sind selbständig tätige Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Da die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die zuständige Berufsgenossenschaft ist, wird deren Jahresbeitrag als Bemessungsgrundlage für die Angemessenheit der Kosten für die Unfallversicherung herangezogen (siehe Anlage).

Als Orientierungsfaktor für die Festlegung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Alterssicherung wird die Alterssicherung einer selbständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege, die bei einem über 400 EUR liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist, herangezogen. Bei der Ermittlung der Höhe der Aufwendungen wird der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung zu Grunde gelegt. Hat die Tagespflegeperson einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung gestellt, werden abweichend vom Mindestbeitragssatz die von der Deutschen Rentenversicherung festgesetzten Beitragszahlungen als angemessen anerkannt, sofern die Erstattung in einem vernünftigen Verhältnis zur Tagespflege Tätigkeit steht. Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII werden 50 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet (siehe Anlage).

Die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für die Krankenversicherung basiert auf dem ermäßigten Beitragssatz für freiwillig gesetzlich Versicherte und der

Mindesteinkommensgrenze für nebenberuflich Selbständige. Wird der zuständigen Krankenkasse ein abweichendes Einkommen nachgewiesen, wird der hiernach ermittelte Krankenkassenbeitrag als angemessen anerkannt. Entsprechend § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII werden 50 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen zur Krankenversicherung erstattet (siehe Anlage).

Die Höhe des Beitragssatzes für die Pflegeversicherung hängt davon ab, ob die Tagespflegeperson Kinder hat. Berechnungsgrundlage ist die Mindesteinkommensgrenze für nebenberuflich Selbständige. Von dem Beitrag werden gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII 50 % gezahlt (siehe Anlage).

Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung, die angemessene Alterssicherung sowie für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise durch die Tagespflegeperson. Diese Kosten werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal berücksichtigt.

3. Bewilligungsverfahren

Die Geldleistung wird zum Ersten des Kalendermonats monatlich geleistet.

Die tatsächliche Anzahl der Betreuungsstunden ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch einen von den Eltern und der Tagespflegeperson unterschriebenen Verwendungsnachweis zu belegen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Geldleistung endgültig berechnet und bewilligt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.07.2011 in Kraft.

	Betrag in EUR
Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehung pro Betreuungsstunde	2,50
Pauschaler Zuschlag für die Betreuung an mindestens 25 Tagen im Quartal vor 07.00 Uhr und/oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 6 Samstagen/Sonn- und Feiertagen im Quartal. Hinweis: Bewilligung erfolgt im nachhinein	75,00
Zuschlag für die vertraglich vereinbarte Eingewöhnungszeit Pauschal	100,00
Erstattung der angemessenen Aufwendungen zur Unfallversicherung = Jahresbeitrag für Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege pro Kalenderjahr	85,39
50% der angemessenen Aufwendungen zur Alterssicherung (Mindestbeitrag) (400,00 EUR * 19,9 % = 79,60 EUR) pro Monat	39,80
50 % der angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung der Tagespflegeperson (Mindestbeitrag) (851,67 EUR * 14,9 % = 126,90 EUR) pro Monat	63,45
50 % der angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung der Tagespflegeperson a) Tagespflegeperson mit Kindern (851,67 EUR * 1,95 % = 16,61 EUR) b) Tagespflegeperson ohne Kinder (851,67 EUR * 2,2 % = 18,74 EUR) pro Monat	8,31 9,37

Stand Juli 2011